

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Birgitt Bender, Fritz Kuhn,  
Elisabeth Scharfenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
– Drucksache 17/5098 –

### **Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt aus der Reichsversicherungsord- nung in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch überführen und zeitgemäß ausgestalten**

#### **A. Problem**

Vielen Schwangeren sind ihre gesetzlichen Ansprüche auf Hebammenhilfe vor, während und nach der Geburt nicht bekannt. Nach Auffassung der Antragsteller liegt dies auch darin begründet, dass diese Leistungsansprüche in der Reichsversicherungsordnung (RVO) und nicht, wie bei Leistungsansprüchen gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) üblich, im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt seien. Zudem seien die RVO-Regelungen nicht zeitgemäß, da u. a. eine gesetzliche Definition der Hebammenhilfe, die Benennung sämtlicher Geburtsorte, die Leistungsansprüche adoptierter Säuglinge oder die des Vaters beim Tod der Mutter sowie die Hebammenbetreuung bei einem Schwangerschaftsabbruch fehlten und zusätzlich psychosoziale Aspekte aufgenommen werden müssten.

#### **B. Lösung**

Die Antragsteller fordern, dass die in der RVO definierten Leistungsansprüche zur Hebammenhilfe durch einen entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung ergänzt, modernisiert und in das SGB V überführt werden.

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags.

#### **D. Kosten**

Kosten wurden nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 17/5098 abzulehnen.

Berlin, den 23. April 2012

### **Der Ausschuss für Gesundheit**

**Dr. Carola Reimann**  
Vorsitzende

**Mechthild Rawert**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Mechthild Rawert

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 17/5098** in seiner 109. Sitzung am 13. Mai 2011 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Vielen Schwangeren sind ihre gesetzlichen Ansprüche auf Hebammenhilfe vor, während und nach der Geburt nicht bekannt. Nach Auffassung der Antragsteller liegt dies auch darin begründet, dass diese Leistungsansprüche in der Reichsversicherungsordnung (RVO) und nicht, wie bei Leistungsansprüchen gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) allgemein üblich, im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt seien. Zudem seien die RVO-Regelungen nicht zeitgemäß, da u. a. eine gesetzliche Definition der Hebammenhilfe, die Benennung sämtlicher Geburtsorte, die Leistungsansprüche adoptierter Säuglinge oder die des Vaters beim Tod der Mutter sowie die Hebammenbetreuung bei einem Schwangerschaftsabbruch fehlten und zusätzlich psychosoziale Aspekte aufgenommen werden müssten.

1. Aus diesem Grund sollten die §§ 179, 195 bis 200 RVO ergänzt, modernisiert und in das SGB V überführt werden. Der Bereich der Hebammenhilfe solle zusätzlich um verschiedene Aspekte ergänzt werden:
  - Beschreibung der Geburt als natürlicher, gesunder, nicht krankheitsähnlicher Vorgang und Stärkung der Gesundheitsförderung;
  - Definition einer umfassenden Hebammenhilfe, die Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillzeit und Elternberatung einschließt;
  - Regelung der Leistungsansprüche auch für Säuglinge und Adoptions- oder Pflegeeltern sowie für Väter nach dem Tod der Mutter oder wenn diese nicht in der Lage ist, den Säugling zu versorgen;
  - Nennung aller Geburtsorte (Krankenhaus, Geburtshaus, Hausgeburt) und Regelungen zur Kostenübernahme;
  - Betreuung durch Hebammen bei künstlich eingeleiteten (Fehl-)Geburten und anschließendem Wochenbett;
  - umfassende Beteiligung der Hebammenverbände an der Erstellung der Mutterschaftsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses,
  - Vergütungsregelungen für die Bereitschaftsdienste von Beleghebammen und für Leistungen, die nicht direkt an den Gebärenden erbracht werden;
  - Zusammenführung der Abrechnungsdaten aller gesetzlichen Krankenversicherungen für Hebammenleistungen.

2. Die in § 134a SGB V geregelte Honorierung der Hebammenhilfe gewährleistet nach Auffassung der Antragsteller keine angemessene, an der wirtschaftlichen Situation der Hebammen orientierte Bezahlung und soll daher entsprechend konkretisiert werden.
3. Darüber hinaus fordern die Antragsteller die Bundesregierung auf, u. a. Vorschläge zu unterbreiten, wie die Stellung der Hebammen gestärkt werden könne, ihnen mehr Kompetenzen zugewiesen werden könnten und wie die Qualitätssicherung gewährleistet und die Versorgung mit Hebammenhilfe sichergestellt werden könne.
4. Zusätzlich soll die Bundesregierung prüfen, wie eine Stärkung der Erziehungskompetenz durch Familienhebammen verankert und finanziert werden könne und wie die Richtlinie 2005/36/EG in nationales Recht umgesetzt werden könne.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 63. Sitzung am 28. März 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5098 abzulehnen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 43. Sitzung am 8. Juni 2011 die Beratungen zum Antrag auf Drucksache 17/5098 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 56. Sitzung am 9. November 2011 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Berufsverband der Frauenärzte e. V. (BVF), Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e. V. (AKF), Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ), Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V. (BfHD), Bundesärztekammer (BÄK), Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V. (DGGG), Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e. V. (DGHWi), Deutsche Gesellschaft für Perinatale Medizin (DGPM), Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG), Deutscher Fachverband für Hausgeburtshilfe e. V. (DFH), Deutscher Frauenrat e. V. (DF), Deutscher Hebammenverband e. V. (DHV), Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA), Gesellschaft für Qualität in der außerklinischen Geburtshilfe e. V. (QUAG), GKV-Spitzenverband, Green Birth e. V., Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Netzwerk der Geburtshäuser e. V., Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV) und Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv). Als Einzelsachverständiger war Prof. Dr. Klaus Vetter eingeladen. Auf das Wortprotokoll wird Bezug genommen.

In seiner 69. Sitzung am 28. März 2012 hat der Ausschuss seine Beratungen, in deren Rahmen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN die Nummer 2 des Antrags auf Drucksache 17/5098 für erledigt erklärt hat, abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Antrag auf Drucksache 17/5098 abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass das Anliegen, die Hebammenhilfe künftig im SGB V zu verankern, durchaus berechtigt sei. Die Anhörung habe gezeigt, dass die technische Überführung grundsätzlich möglich sei. Allerdings seien die eventuell erforderlichen gesetzlichen Folgeänderungen komplex und die Prüfung müsse dementsprechend sorgfältig durchgeführt werden. Das IGES Institut arbeite derzeit außerdem an einem Gutachten zur Versorgungs- und Vergütungssituation in der Hebammenhilfe, das man zunächst abwarten solle, bevor man eine Gesetzesänderung vornehme. Die Forderungen zur Hebammenhonorierung seien im Übrigen durch das Inkrafttreten des Versorgungsstrukturgesetzes im Januar 2012 bereits angegangen worden und auch die Prüfbitte, Leistungsansprüche für Familienhebammen einzuführen, habe sich durch das Bundeskindererschutzgesetz grundsätzlich erledigt. Obwohl man das prinzipielle Anliegen, die Regelungen der RVO in das SGB V zu überführen, unterstütze, werde man aber aus den genannten Gründen den Antrag ablehnen.

Die **Fraktion der FDP** bestätigte, dass die Überführung der Regelungen für Schwangerschaft und Geburt von der RVO in das SGB V ein berechtigtes Anliegen sei. Sinnvoll sei auch die geforderte Benennung der Geburtsorte oder die Übertragung der Leistungsansprüche auf den Säugling. Allerdings formuliere der Antrag auch Forderungen, die die Bundesregierung derzeit im Rahmen einer Prüfung der Überführung der Ansprüche begutachten lasse oder die bereits überholt seien. Die Koalition beabsichtige, zeitnah eigene Vorschläge für eine Übertragung der Leistungen aus der Reichsversicherungsordnung in das SGB V zu unterbreiten. Deshalb werde man gegen den Antrag stimmen.

Die **Fraktion der SPD** stellte heraus, dass das Anliegen, die Hebammenleistungen im SGB V zu verankern, seine Berechtigung habe. Allerdings sei man nicht der Meinung, dass Schwangeren in der Vergangenheit gesetzliche Ansprüche auf Unterstützung durch Hebammen nicht bekannt gewesen seien oder sie diese nicht erhalten hätten. Zunächst müssten

die Ergebnisse des von allen geforderten Gutachtens zur Versorgungs- und Vergütungssituation in der Hebammenhilfe, das vom Bundesministerium für Gesundheit noch nicht freigegeben sei, abgewartet werden. Erst dann sei eine seriöse Einschätzung der Situation in der Geburtshilfe und damit auch der Hebammentätigkeit möglich. Außerdem sehe man weiteren Diskussionsbedarf bei der Forderung nach Überweisungs- bzw. Einweisungsmöglichkeiten von Hebammen an Ärzte und Ärztinnen sowie Krankenhäuser für weitere notwendige Untersuchungen. Zum Problem der eklatant steigenden Haftpflichtprämien biete der Antrag keine Lösungsvorschläge. Aus den aufgeführten Gründen werde man sich der Stimme enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstütze ebenfalls die Forderung nach der Überführung der Hebammenhilfe in das SGB V und wies darauf hin, dass man sich bereits früher für dieses Thema engagiert habe. Der vorliegende Antrag greife auch das wesentliche Problem der Vergütungssituation der Hebammen auf. Inzwischen sei zwar die künftige Honorierung und die Einbeziehung der Höhe der Haftpflichtprämien geregelt, noch nicht geklärt sei aber die adäquate Berücksichtigung der Haftpflichtprämienentwicklung der vergangenen Jahre. Hier könne man noch keine wesentliche Verbesserung der Situation erkennen. Deshalb werde man dem Antrag zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bekräftigte, dass die Hebammenhilfe künftig im SGB V verankert werden müsse. Im Zuge der Überführung der Regelungen in das SGB V sollten diese auch modernisiert werden und der Betreuungsbogen von Schwangerschaft und Geburt über Wochenbett und Stillzeit sowie Elternberatung gespannt werden. Zudem sollten die Ansprüche erweitert definiert werden und dem Säugling zustehen, damit z. B. Adoptionse Eltern oder Väter in den Genuss von Hebammenhilfe kämen. Eine Konkretisierung des § 134a SGB V (Forderung Nummer 2 des Antrags) zur Honorierung der Hebammen sei inzwischen erfolgt; man müsse jedoch prüfen, ob diese bei den Honorarverhandlungen berücksichtigt würde. Die Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz weise zwar Haushaltsmittel des Bundes für Frühe Hilfen auf, in deren Kontext Familienhebammen genannt werden; damit erübrige sich aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch nicht die Prüfbitte der Forderung Nummer 4.

Berlin, den 23. April 2012

**Mechthild Rawert**  
Berichterstatlerin